

Anrechnung des mit der Stelle etwa verbundenen höheren Antoscinkommens (§ 6) an Alterszulagen jährlich zu gewähren:

400 „	—	„	nach	4	jähriger	Dienstzeit,
800 „	—	„	„	8	„	„
1300 „	—	„	„	12	„	„
1800 „	—	„	„	16	„	„
2200 „	—	„	„	20	„	„
2600 „	—	„	„	24	„	„

Der Anspruch auf Alterszulagen geht durch nicht ausreichend begründete Ablehnung einer Stelle mit höherem Dienst Einkommen insoweit verloren, als er durch Annahme der letzteren ausgeschloffen sein würde.

### § 3.

Die Dienstzeit, das Besoldungsdiensalter, ist von der ersten Anstellung in einem geistlichen Amte an zu berechnen.

Im Falle der Wiederaufstellung kommt die im einseitigen Ruhezustande verbrachte Zeit nicht in Anrechnung.

### § 4.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann bei der ersten Anstellung und mit Zustimmung des Landtags auch zu einem späteren Zeitpunkte die Zeit zu 1—3 ganz oder teilweise, zu 4 für die Dauer der Verzögerung bis zum Höchstbetrage eines Jahres auf das Besoldungsdiensalter angerechnet werden, die der Geistliche vorher nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung verbracht hat:

1. im Inlande als geistlicher Vikar, als Hilfsgeistlicher, als ständig oder widerruflich angestellter Lehrer an einer Schule,
2. im auswärtigen Kirchen- oder Schuldienste,
3. im Dienste der inneren oder äußeren Mission oder der Diaspora,
4. während seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Marine, falls dadurch eine Verzögerung seiner ersten Anstellung erfolgt ist.

### § 5.

Erreicht der Geistliche eine höhere Dienstaufenstufe am ersten Tage eines Kalendervierteljahres, so ist die Alterszulage von diesem Tage ab, anderenfalls vom ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab zu bewilligen.